Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Calden

Bauleitplanung der Gemeinde Calden

Bebauungsplan Nr. 2 "Landwirtschaft und Erneuerbare Energien I" in den Gemarkungen Obermeiser und Westuffeln

I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

II. Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Zu Ziffer I: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden hat am 10.11.2022 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 2 "Landwirtschaft und Erneuerbare Energien I" in den Gemarkungen Obermeiser und Westuffeln gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Anlass und Ziel:

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes in den Gemarkungen Obermeiser und Westuffeln soll die planungsrechtliche Grundlage zur Nutzung der Fläche für Landwirtschaft sowie die Erzeugung von erneuerbarer Energie auf einer circa 6,7 ha großen, bereits landwirtschaftlich zur Aufzucht von Mastgeflügel genutzten Fläche geschaffen werden.

Ziel des Vorhabens ist es, die landwirtschaftliche Nutzung mit der Erzeugung von erneuerbarer Energie zu kombinieren.

Zu Ziffer II: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 2 "Landwirtschaft und Erneuerbare Energien I" in den Gemarkungen Obermeiser und Westuffeln, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung einschließlich Umweltbericht, kann in der Zeit vom **05.12.2022** bis einschließlich **09.01.2023** bei der Gemeinde Calden, Fachbereich III Bauen, 1. Obergeschoss, Raum 12/13, Holländische Straße 35, 34379 Calden, während der Sprechstunden oder nach Vereinbarung von Jedermann eingesehen werden.

Die Sprechstunden sind wie folgt festgesetzt: montags von 08:00 - 12:00 Uhr dienstags von 08:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 16:00 Uhr mittwochs von 8:00 - 12:00 Uhr donnerstags von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 18:00 Uhr freitags von 08:00 - 12:00 Uhr

Der räumliche Geltungsbereich des Vorentwurfs des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem beigefügten Plan (siehe unten). Die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Calden unter dem Link https://www.calden.de/bauen/bebauungsplaene-fnp/ eingestellt und können heruntergeladen werden. Während des o. g. Zeitraumes kann sich Jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen und Anregungen zu der Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Calden, Fachbereich III Bauen, Holländische Straße 35, 34379 Calden, oder in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse **gemeinde@calden.de** vorbringen. Den Beteiligten wird nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen das Ergebnis der Entscheidung mitgeteilt. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Bei Einsichtnahme bei der Gemeinde Calden wird um eine vorherige Terminvereinbarung mit Herrn Kaufmann (Tel.: +49 5674 / 702 - 18 oder E-Mail: christoph.kaufmann@calden.de; alternativ Tel.: +49 5647 / 702 - 0 oder E-Mail: gemeinde@calden.de) gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4b BauGB ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt wurde. Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass diese

Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Gemeinde Calden unter dem Link https://www.calden.de/bauen/bebauungsplaene-fnp/ öffentlich bekannt gemacht wird.

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches (gestrichelte Linie; Plan genordet und ohne Maßstab):



Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 89/15 (teilw.), 425/90, 426/315 (teilw.) und 427/315 der Flur 4 sowie die Flurstücke 34 und 136/75 der Flur 5 in der Gemarkung Obermeiser und die Flurstücke 14/1 und 17/1 der Flur 21 in der Gemarkung Westuffeln. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Calden, den 28.11.2022

Der Gemeindevorstand der Gemeinde

gez. Maik Mackewitz (Bürgermeister)